

4. Sind mit der Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren die in § 74 Abs. 3. § 68 C.P.O. ausgesprochenen Folgen verbunden?

II. Civilsenat. Ur. v. 15. Mai 1903 i. S. Sch. (Kl.) w. R. (Bekl.).
Rep. II. 504/02.

I. Landgericht Freiburg.
II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger übertrug im Jahre 1896 dem Beklagten die Funktionen eines bauleitenden Architekten bei dem Abbruche und Neubau zweier Häuser, insbesondere das Vergeben der Arbeiten und die Bauleitung. Der Beklagte vergab die Abbruch- und Maurerarbeiten dem Bauunternehmer M. Danach hatte M. bis zum 15. Mai den Bau unter Dach zu bringen und im Falle einer Verzögerung für jede Woche eine Konventionalstrafe von 10 Prozent der Bau Summe, die 20 600 M betrug, zu zahlen; in einem Nachtrage zum Bauvertrag war weiter vereinbart, daß M. die gleiche Konventionalstrafe anzusprechen habe, wenn er durch Steinhauer- oder Zimmererarbeit Verzögerung haben sollte. Nach Vollendung des Neubaus ergaben sich zwischen dem Kläger und M. Streitigkeiten über einen Entschädigungsanspruch des M. in Höhe von 3000 M, der darauf begründet war, daß M. infolge der verspäteten Anlieferung der Haussteine, die nach der Darstellung des M. auf ein Verschulden des Beklagten als bauleitenden Architekten zurückzuführen war, und wegen der dadurch bedingten Unterbrechung und Störung in der Weiterführung, infolge deren das Haus erst am 19. Juni 1897 unter Dach gebracht werden konnte, einen Schaden in Höhe von 3000 M erlitten habe. Zur Entscheidung dieser Streitpunkte trat das in § 19 der allgemeinen Vertrags-

bedingungen vorgesehene Schiedsgericht in Tätigkeit; während des schiedsgerichtlichen Verfahrens verkündete der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 19. Dezember 1898 dem Beklagten K. den Streit. Das Schiedsgericht verurteilte durch Schiedsspruch vom 25. Mai 1900 den Bauherrn — den jetzigen Kläger — an M. eine Entschädigung von 3000 *M* zu zahlen und $\frac{1}{6}$ der Kosten des Verfahrens zu tragen, indem es annahm, durch die verspätete Anlieferung der Steinhauerarbeiten sei die Fertigstellung der Arbeit um vier Wochen verzögert worden, und es sei danach die Forderung des M. in der beanspruchten Höhe von 3000 *M* begründet. Nunmehr verlangte der Kläger von dem Beklagten, weil durch dessen Verschulden die Verzögerung in der Anlieferung der Haussteine verursacht worden sei, den Ersatz dieser 3000 *M* und der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens. Der Beklagte erhob gegen diesen Anspruch unter anderem die beiden Einwendungen, einmal der Schiedsspruch sei unrichtig, und sodann derselbe habe nur deshalb so wie geschehen ergehen können, weil der Kläger die Geltendmachung des ihm bekannten Verteidigungsmittels unterlassen habe, daß M. auf seine Rechte wegen Verzögerung in der Anlieferung der Haussteine bei den damals mit dem Beklagten gepflogenen Unterhandlungen verzichtet habe. Dagegen machte der Kläger geltend, der Beklagte sei mit diesen Einwendungen durch die an die Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren geknüpften Folgen der § 74 Abs. 3. § 68 C.P.D. ausgeschlossen. Das Revisionsurteil gibt zu diesem Streitpunkte folgende

Gründe:

... „Diese beiden Einwendungen wären unbegründet, wenn der Kläger aus der im schiedsrichterlichen Verfahren erfolgten Streitverkündung an den Beklagten die in § 74 Abs. 3. § 68 C.P.D. ausgesprochenen prozessualischen Folgen abzuleiten vermöchte. Dies ist jedoch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, zu verneinen; vielmehr ist davon auszugehen, daß an die Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren in der Regel, d. i. wenn nicht eine entsprechende rechtsgeschäftliche Abmachung vorliegt, oder die Grundsätze des bürgerlichen Rechts im gegebenen Falle zu dem gleichen Ergebnisse führen, nicht die Rechtsfolgen der § 74 Abs. 3. § 68 C.P.D. geknüpft sind.

Zwar kann es keinem Bedenken unterliegen, daß an sich eine

Streitverkündung im weiteren Sinne, d. h. die in den Formen des § 73 C.P.D. entsprechend erfolgende Benachrichtigung von einem Verfahren über eine Rechtsstreitigkeit, bei deren ungünstigem Ausgang ein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen den Dritten erhoben werde, nicht mit dem schiedsrichterlichen Verfahren unvereinbar ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterstellt die Möglichkeit einer Streitverkündung in diesem weiteren Sinne in § 220 Abs. 1, indem dort unter anderem auf § 209 Ziff. 4 B.G.B. Bezug genommen wird. Dagegen fehlt es an einem Anhalte in dem Gesetze, an diese Streitverkündung die in den § 74 Abs. 3. § 68 C.P.D. positiv ausgesprochene Folge zu knüpfen. Zunächst unterstellt der Wortlaut der §§ 72, 74 Abs. 3 und 68 a. a. D. einen Rechtsstreit, d. i. ein Streitverfahren unter staatlichem Rechtsschutz; das schiedsrichterliche Verfahren bezieht zwar nach § 1025 C.P.D. auch die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, aber nicht durch die Organe der staatlichen Rechtsordnung, sondern durch ein auf gütliche Beseitigung einer Rechtsstreitigkeit gerichtetes Geschäft. Die Civilprozeßordnung enthält ferner nicht, wie Art. 1009 des Code de procédure civile, eine Vorschrift dahin, daß das schiedsrichterliche Verfahren sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung bestimme; im Gegenteile ist nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung der Schiedsrichter, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, an die Vorschriften der Civilprozeßordnung grundsätzlich nicht gebunden, und unterliegt dessen Freiheit nur gewissen, aus den Einzelbestimmungen des 10. Buches über das schiedsrichterliche Verfahren abzuleitenden Schranken. Demzufolge liegt die Grundlage der Wirkung des Schiedsspruchs in dem Vertrage. Diese Erwägungen schließen aber aus, daß der Gesetzgeber die in § 74 Abs. 3 an die Streitverkündung im Rechtsstreite geknüpften, in § 68 C.P.D. positiv ausgesprochenen Rechtsfolgen schlechthin an eine Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren knüpfen wollte, oder daß eine Übertragung jener Rechtsfolgen im Wege der Analogie zugelassen werden könnte. Allerdings greifen diese Ausführungen nur Platz für das Verfahren vor den Schiedsrichtern — das schiedsrichterliche Verfahren im engeren Sinne —, nicht für das Verfahren vor den Gerichten, das in einem schiedsrichterlichen Verfahren stattfinden kann. Insbesondere hat die Streitverkündung in dem Verfahren nach § 1042 C.P.D. die Wirkung der § 74 Abs. 3. § 68 a. a. D. auch in bezug

auf die dort zulässige Anfechtung aus einem der in § 1041 aufgezählten Gründe.

Wenn aber an die Streitverkündung im schiedsrichterlichen Verfahren in dem dargelegten engeren Sinne nicht die an die Streitverkündung im Rechtsstreite in den §§ 74 und 68 positiv ausgesprochene Wirkung geknüpft ist, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß sie schlechthin wirkungslos sei. Ihre Wirkung bestimmt sich vielmehr nach dem bürgerlichen Rechte. Das Badische Landrecht, das hier — Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. — noch in Betracht kommt, enthält hierüber, gleich dem Code civil, keine positiven allgemeinen Vorschriften. Vielmehr wird es Sache der Prüfung des einzelnen Falles sein, ob der Streitverkündete aus dem seiner angeblichen Verpflichtung auf Schadenersatz zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse verpflichtet ist, anstatt des Streitverkünders oder neben demselben dessen Rechte im schiedsrichterlichen Verfahren zu wahren, oder ob nicht wenigstens das schiedsrichterliche Verfahren und der Schiedsspruch als nach Landrechtsatz 1150 unmittelbare und voraussehbare Folgen schuldhafter Vertragsverletzung zu vertreten sind. Da der Beklagte selbst seinen Bauherrn und Machtgeber der Schiedsklausel unterworfen hatte, war dem Berufungsgericht zureichender Anlaß für die Prüfung gegeben, ob der Beklagte nicht wenigstens in dem zuletzt bezeichneten Umfange die Gefahr des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen habe, sofern und soweit nicht der unrichtige Schiedsspruch durch Verschulden des Klägers herbeigeführt ist. Das Berufungsgericht ist in die Prüfung dieser Fragen überhaupt nicht eingetreten, und da dessen Urteil auf der Annahme beruht, daß der Beklagte den Schiedsspruch, weil er unrichtig sei, nicht gegen sich habe gelten zu lassen, so muß der danach gegebene Mangel in der Begründung allein schon zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.“ . . .